

Zur Überlieferung des Gebetes Manasse

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Siebenbürger Katechismusausgaben

Von Jenő Sólyom

Am Schluß seiner Abhandlung „Zur Überlieferung des Gebetes Manasse“¹ hat Hans Volz auch einen Überblick über die Verbreitung jener deutschen Übersetzung dieses Gebetes (im Folgenden: G. M.) im 16. Jh. gegeben, welche unter den mit Luther zusammenhängenden Übersetzungen die dritte ist. Dieser Überblick soll hier mit einer Angabe über die Verwendung der Lutherschen Textgestalt ergänzt werden, welche auch für die Bibliographie des Kleinen Katechismus bedeutsam ist.

Jene Ausgabe von Luthers Kleinem Katechismus, welche 1548 in Kronstadt (Siebenbürgen) – und dann unverändert 1555 – erschien,² bringt im Anhang das G. M. und zwar in der von Volz beschriebenen dritten Textgestalt.³

Unter den Kirchenhistorikern, die sich mit der Kirchengeschichte der Siebenbürger Sachsen befassen, hat m. W. nur Erich Roth die Kronstädter Ausgabe des G. M. erwähnt, doch war seine Angabe insofern irreführend, als er bei der Beschreibung der Abschnitte der Agende von 1547⁴ sagt: „... und als Anhang Luthers ‚Kl. Katechismus für die Pfarrherr und Hausväter‘ sowie ‚Das Gebet Manasse des Königs Juda da er gefangen war zu Babylon‘“.⁵ Dadurch entsteht der Eindruck, als wäre der Kl. Katechismus als Anhang zur Agende erschienen, ja als wäre sogar auch das G. M. ein Anhang der Agende. Möglicherweise ist aber diese Darstellung nicht im drucktechnischen, sondern im allgemeinen so zu verstehen, daß die Katechismus-Ausgabe organisch mit der Agende zusammenhängt. Ist Roth in diesem letzteren Sinne zu verstehen, so bleibt seine Behauptung auch weiterhin zu Recht bestehen. Man darf sogar hinzufügen, daß die Kronstädter Drucke: „Reformatio Ecclesiarum Saxoniarum“ 1547, sowie deren deutsche Übersetzung: „Kirchenordnung aller Deutschen in Sybemburgen“ (1547),⁶ sodann die Agende, der Kl. Katechismus und innerhalb des letzten das G. M. alle organisch miteinander zusammenhängen. Alle diese Drucke gehören in die Verwirklichung des gleichen Planes eines Verlegers.

Bibliographisch ist allerdings der Kl. Katechismus von 1548 ein selbständiger Druck und das G. M. ist in diesem Druck veröffentlicht. Roths Versehen wurde

¹ In: ZKG 70, 1959, S. 293 ff.

² Der kleine Catechismus. Für die Pfarherr vnd Hausväter. Mart. Luther. Kolophon: Gedruckt zu Cron in Sybemburgen. M. D. XLVIII. – Der kleine Catechismus. Für die Pfarherr vnd Hausväter. Mart. Luther. M. D. LV. Kolophon: Gedruckt zu Cron in Sybemburgen. M. D. LV. Jedes besteht aus 24 Blättern. – Vgl. *Veturia Jugăreanu*, Bibliographie der siebenbürgischen Frühdrucke (Baden-Baden 1959), Nr. 255. 256.

³ A.a.O., S. 302 ff. WA Dt. Bibel 12, S. 528 ff.

⁴ Agenda für die Seelsorger vnd Kirchen diener in Sybemburgen. Kronstadt, 1547. Vgl. *Jugăreanu* a.a.O., Nr. 214.

⁵ Die Geschichte des Gottesdienstes der Siebenbürger Sachsen (Göttingen 1954), S. 110.

⁶ *Jugăreanu* a.a.O., Nr. 212. 213.

wahrscheinlich dadurch verursacht, daß er das Exemplar der Agende aus dem Hermannstädter Brukenthal-Museum benützte: in diesem Exemplar bildet nämlich die Agende mit dem Druck des Kl. Katechismus von 1548 ein Kolligat.⁷

Die Darstellung Roths stellt nun die Frage, was für ein Exemplar Károly Szabó, dem Bibliographen der alten ungarländischen Drucke, vorlag: er gab nämlich für den in Frage stehenden Druck des Kl. Katechismus das Erscheinungsjahr 1547 an und bezeichnete die Mitteilung von Josef Trausch, daß auf dem Druck als Erscheinungsjahr 1548 angegeben sein sollte, als einen Irrtum.⁸ Allerdings stellte damals Julius Groß sogleich fest, daß Szabó's Bemerkung grundlos sei.⁹ Möglicherweise wurde Szabó – wie auch Roth – durch die innere Verbundenheit der Kronstädter Drucke getäuscht. Soviel ist sicher, daß von dem angeblichen Katechismusdruck aus dem Jahre 1547 kein einziges Exemplar bekannt ist. Die Frage kann nun insofern als entschieden betrachtet werden, als es sich von den beiden (im Hermannstädter Brukenthal-Museum, bzw. im Kronstädter Evangelischen Gymnasium befindlichen) angeblich 1547 erschienenen und von Szabó angeführten Katechismus-Exemplaren herausstellte, daß beide aus dem Jahre 1548 stammen. Für das Kronstädter Exemplar wurde das durch Groß festgestellt, aber auch das Hermannstädter trägt klar das Jahreszeichen 1548. Von einem Druck aus 1548 wußte Szabó nichts, das Erscheinungsjahr 1547 beruht also bei ihm auf einem Irrtum.

Nun hat aber der Kronstädter Katechismusdruck vom Jahre 1548, abgesehen davon, daß er das G. M. enthält, auch andere Eigenheiten, von denen hier – um den Druck kennenzulernen – zuerst die Rede sein soll.

Schon sein Titel unterscheidet sich von dem ursprünglichen Titel des Kl. Katechismus. Er lautet: „Der kleine Catechismus. Für die Pfarherr und Hausväter. Mart. Luther.“ Die Bibliographie in WA 30 I erwähnt dafür kein einziges Beispiel. Das Wort „Hausväter“ statt Prediger kann leicht dadurch erklärt werden, daß man die am Anfang der einzelnen Katechismusteile genannten Hausväter auch auf dem Titelblatt anführen wollte. Für die Abänderung des Titels konnte außer diesem inneren Motiv noch der doppelte Umstand angeführt werden, daß einesteils die ausschließlich an Pfarrer und Prediger gerichtete Vorrede, andernteils das Traubüchlein und Taufbüchlein weggelassen wurden.¹⁰ Diese beiden Anhänge ließen Johann Honter und seine Mitarbeiter wohl deswegen fort, weil die vorher erschienene Agende schon die Unterweisung betreffs der Taufe und Trauung enthielt. Die Auslassung der Vorrede und der Anhänge bezweckte also nicht nur eine Kürzung des Buches. Die Aufnahme des Wortes „Hausväter“ in den Titel diene demgegenüber dem Zweck, die Planmäßigkeit der Reihe hervorzuheben.

Auf eine weitere Eigentümlichkeit des Katechismusdruckes von 1548 hat Richard Csáki in seiner quellenkritischen und philologischen Untersuchung über die deutschen Schriften Johann Honters (1912) aufmerksam gemacht, – doch ohne dieselbe auszuwerten. Im Gegensatz zu Adolf Schullerus, der den Honterschen Katechismus für eine Überarbeitung des Lutherschen erklärte, kam Csáki zu dem Ergebnis, daß jener keine Überarbeitung, sondern nur ein Nachdruck des Kl. Katechismus ist, welcher – wie auch die Hontersche Agende – mit Auslassung einiger Abschnitte vollkommen dem Original entspricht. Aber er konnte – auch mit Hilfe des Vergleichs der in der

⁷ A.a.O., S. 109, Anm. 3. Brukenthal-Museum, Sign.: Tr. (XVI) 21.

⁸ Károly Szabó, Régi Magyar Könyvtár (= Alte Ungarische Bibliothek) Bd. II. (Budapest 1885), S. 9, Nr. 41. – Joseph Trausch, Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen Bd. II (Kronstadt 1868). S. 218.

⁹ Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 9 (1886), S. 5.

¹⁰ Die bekannten Exemplare sind: Brukenthal-Museum, Sign.: Tr. (XVI) 22.; Archiv der Evangelischen Honterus-Gemeinde Kronstadt, Sign.: 094. 1/12.

Weimarer Ausgabe enthaltenen Varianten – nicht feststellen, welche Katechismus-Ausgabe als Grundlage für den Honterischen Nachdruck diene.¹¹

Seitdem erleichtern aber die neueren kritischen Ausgaben des Kl. Katechismus besonders aber der „Historische Kommentar zu Luthers Kl. Katechismus“ von Johannes Meyer¹² und die kritische Ausgabe der „Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“¹³ die Vergleichung des Kronstädter Druckes von 1548 mit anderen Ausgaben.

Im wesentlichen bleiben die Ergebnisse der Untersuchung Csáki's auch heute bestehen, doch vermögen wir über dieselben um einen Schritt hinausgehen. Wir dürfen annehmen, daß als Vorlage für den Kronstädter Druck eine zwischen 1540 und 1542 erschienene Wittenberger Ausgabe gedient hat. Dazu kann noch klar festgestellt werden, daß die Vorlage nicht vor 1540 zu setzen ist. Dies ist schon aus dem Anfang des Katechismustextes zu ersehen, da der Kronstädter Druck beim 4. Gebot die Verheißung bringt.

Beim weiteren Vergleich darf man wohl am ehesten die Wittenberger Ausgabe von 1542 als diejenige bezeichnen, die als Vorlage gedient haben könnte. Dafür spricht, daß im Abschnitt vom Sakrament des Altars an der der WA 30 I, 318, 5. entsprechenden Stelle nicht *Wer*, sondern *der* steht wie in den Wittenberger Ausgaben seit 1542. Doch kann als Gegenargument angeführt werden, daß in der Haus-tafel im Abschnitt „Den Bischöffen usw.“ *beißig* steht und nicht – wie in den Wittenberger Ausgaben seit 1542 – *bochen*.¹⁴ Als ein weiteres Gegenargument kann die Beobachtung angeführt werden, daß im Abschnitt „Von weltlicher Oberkeit“ der Absatz „Was die Untertan der Obrigkeit usw.“ fehlt. Besonders bemerkenswert ist es aber, daß im Abschnitt „Den Bischöffen“ der zweite Absatz die Überschrift trägt: „Was die Christen iren lereren (sic!) vnd seelsorgern zu thun schuldig seien“, – also nicht wie in der Wittenberger Ausgabe von 1542: „Was die Gemeine iren Lernern vnd Seelsorgern zuthun schuldig ist“. Hier spricht die Übereinstimmung des Textes mit der Wittenberger Ausgabe von 1540 zugleich gegen die etwaige Annahme, als hätte die Leipziger Ausgabe von 1543 als Vorlage gedient (in dieser steht nämlich Zuhörer, nicht Christen oder Gemeine). Bei der Untersuchung der Vorgeschichte des Kronstädter Druckes dürfte nämlich außer der Wittenberger Ausgabe von 1542 die erwähnte Leipziger Ausgabe in erster Linie in Betracht kommen.

Gegenüber den in den kritischen Ausgaben aufscheinenden Varianten gibt es im letzten Satz des Abschnittes vom Sakrament des Altars einen auffallenden Unterschied: „Denn das Wort (für euch gegeben) foddert eitel gleubige hertzen“. Für den Zusatz *gegeben* haben wir im kritischen Apparat kein Beispiel. Aber auch diese Eigentümlichkeit gibt uns keinen genaueren Hinweis darüber hinaus, daß als Vorlage keine Ausgabe vor 1540 in Betracht kommt. Diese Beobachtungen und andere hier nicht weiter behandelte Unterschiede zusammenfassend dürfen wir also annehmen, daß als Vorlage eine zwischen 1540 und 1542 erschienene Wittenberger Ausgabe gedient hat. Zu dieser Annahme berechtigt uns der Umstand, daß man im allgemeinen mit verloren gegangenen Ausgaben rechnen muß.¹⁵

¹¹ *Richard Csáki*, Honterus János német iratai forráskritikai és nyelvészeti szempontból (= Die deutschen Schriften Johann Honter's quellenkritisch und philologisch untersucht). (Budapest 1912), S. 15. – *Adolf Schullerus*, Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Schriftsprache in Siebenbürgen, in: Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. NF 34. (1907), S. 408. Dasselbe in der „Festgabe“, S. 218.

¹² Gütersloh 1929, S. 18–46.

¹³ 5. Aufl. (Göttingen 1964), S. 499 ff.

¹⁴ D iij b. E iij a.

¹⁵ Vgl. z. B. *Otto Albrecht*, Luthers Katechismen (Leipzig, 1915), S. 154 ff.

Nun gibt es aber – außer den bisher behandelten Texteigentümlichkeiten – in dem Teil über die Beichte eine auffallende Auslassung, auf die wir unser besonderes Augenmerk richten müssen. Während nämlich die bisher behandelten Textunterschiede vor allem wohl auf die Vorlage zurückzuführen sind, kann die im Beichtteil vorfindliche Auslassung wohl mit Ereignissen der Kronstädter Reformationsgeschichte und namentlich mit dem Umstand zusammenhängen, daß der Druck im Anhang das G. M. enthält.

Es fehlen nämlich folgende Absätze: „Lieber, stelle mir . . . vnd seinen stand gethan etc.“ (WA 30 I, 385, 1–386, 6. Meyer S. 37, Z. 1–22. Bekenntnisschriften 518, 3–41) und „Darauf soll der Beichtiger sagen . . . Gehe hin im Friede“ (WA 30 I, 386, 16–387, 9. Meyer S. 38, Z. 1–10. Bekenntnisschriften 519, 11–27).

Man könnte versucht sein, diese Auslassung unproblematisch mit dem Hinweis zur Kenntnis zu nehmen, daß nach der Feststellung Otto Albrechts der Beichtteil (abgesehen von der Haustafel) „das unruhigste und beweglichste Stück in der Textgeschichte“ bildet.¹⁶ Dementsprechend, könnte man meinen, wäre auch die Kürzung dieses Textteiles nicht unbedingt auffallend. Doch muß man den Umstand in Betracht ziehen, daß die Frage in der Reformationsgeschichte der Siebenbürger Sachsen hart umstritten ist, in welchem Maße und in welcher Richtung die Sache der Beichte die Siebenbürger Sachsen in den Jahren um 1540 beschäftigt hat. Die Diskussion verdichtete sich in der Frage, warum die Agende keine Anweisung für die Beichte enthält.

Karl Kurt Klein schrieb 1935, indem er auch die gegenteilige Meinung berücksichtigte: „Schullerus . . . meint, daß schon zu Honter's Zeit «in Siebenbürgen nicht die Privatbeichte und -absolution, sondern die allgemeine Absolution nach der ‚offenen Schuld‘ geübt war» und daß aus diesem Grund der Abschnitt «Wie mit den Leuten in der Beicht zu handeln ist» der Wittenberger Agende vom Jahre 1540 in dem Honter'schen Neudruck 1547 ausblieb. Er übersieht Honter's deutlich geäußerte andere Einstellung. Der Abschnitt blieb aus, um in einer Frage, die so viel Staub aufgewirbelt hatte, . . . nicht neuen Streit heraufzubeschwören.“¹⁷ Roth trat 1954 wieder der Ansicht bei, daß aus der Agende der die Beichte behandelnde Teil deswegen ausgelassen wurde, weil Honter der Hauptgegner der Ohrenbeichte war. „Wenn in einer Agende ‚für die Seelsorger vnd Kirchen diener in Sybembürgen‘ diesem Abschnitt [sc. „Wie mit den leuten in der Beicht handeln ist“] kein Raum gewährt worden ist, so bestätigt das nur die schon angedeuteten Vorgänge und kann vollends dann nicht verwundern, wenn der Mann, unter dessen Aufsicht die K. 1547 [= Agende] gedruckt wurde, Honterus, der Hauptgegner der Ohrenbeichte war. Für den Abdruck eines in der allgemeinen Beichte zu gebrauchenden Formulars waren die Vorlagen zu mager . . .“¹⁸

Man darf es allerdings in Frage stellen, ob es richtig ist, dem Umstande eine solch hohe Bedeutung beizumessen, daß die Ordnung der Beichte aus der Honter'schen Agende fehlt. Wie der organische Zusammenhang der Agende und des Katechismus von 1548 eine genügende Erklärung dafür abgibt, daß in diesem das Traubüchlein und das Taufbüchlein ausgefallen sind, ebenso genügt als Erklärung für das Fehlen der Beichtordnung in der Agende der Umstand, daß diese eigentlich im Katechismus enthalten ist. Was man also in der Agende als eine Lücke verzeichnete, hätte man

¹⁶ A.a.O., S. 176 ff.

¹⁷ Der Humanist und Reformator Johannes Honter. (Hermannstadt–München 1935), S. 256, Anm. 1. – *Adolf Schullerus*, Luthers Sprache in Siebenbürgen. Zweite Hälfte (Hermannstadt 1928 [!]) (früher in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 41, H. 2–3), S. 459, Anm. 3.

¹⁸ A.a.O., S. 112. Vgl. Derselbe: Die Reformation in Siebenbürgen. Ihr Verhältnis zu Wittenberg und der Schweiz. I. Teil. Der Durchbruch (Köln–Graz 1962), S. 109 ff.

eigentlich im Katechismus von 1548 suchen sollen: eigentlich hätte man hier die Kürze des Beichtteils bemängeln müssen. Wenn wir also die Reformation der Beichte in Kronstadt im Spiegel der Kronstädter reformatorischen Drucke von 1547/8 untersuchen wollen, so müssen wir dazu in erster Linie den Katechismus von 1548 heranziehen. Allerdings ist es ratsam, die Veränderungen in der Behandlung der Beichte in einem breiteren Rahmen, nicht nur unter dem Aspekt der Siebenbürger Reformation zu betrachten. Dann wird es sich wahrscheinlich herausstellen, daß sich in Kronstadt nicht etwas Besonderes, sondern nur etwas Ähnliches ereignete, was die Anhänger der Reformation – auch unabhängig von schweizerischen Einflüssen – überall beschäftigte.

So viel ist nun klar, daß zwei Absätze liturgischen Charakters im Kronstädter Katechismus von 1548 aus dem Teil über die Beichte ausgefallen sind, – doch so, daß diese Auslassung die Privatbeichte wenigstens prinzipiell nicht antastete. Der Beichtteil spiegelt in dieser Ausgabe die Tendenz, die Beichte einesteils auf die das Gewissen besonders bedrückenden schweren Sünden zu beschränken, andernteils – als Folge davon – sie auf diejenigen Beichtenden einzuschränken, die einen persönlichen Trost suchen.

Hier kommen wir nun zur dritten Eigentümlichkeit des Kronstädter Katechismudruckes von 1548, nämlich daß hinter dem eigentlichen Katechismustext das G. M. angeschlossen ist. In der Bibliographie des Kl. Katechismus gibt es dafür kein einziges Beispiel.

Fürs erste könnte man meinen, das G. M. sei hier ein Füllstück, welches der Ausnützung des Raumes dient. In diesem Sinne hatte Roth recht, wenn er das G. M. als Anhang bezeichnete. Aber wenn man genauer zusieht, kann man ohne Zweifel feststellen, daß sich der Gebetstext organisch an den Katechismustext anschließt, da er die Kürzung des Textes im Beichtteil ausgleicht. Das G. M. hat in diesem Druck die Funktion eines Beichtgebetes bekommen. Damit wird also der Meinung Luthers Geltung verschafft, daß sich dieses Gebet gut als Beichtgebet eignet. Auch Volz wies darauf hin, daß Luther dieses Gebet „omni confessori aptissima“ nannte.¹⁹ In diesem Zusammenhang ist eine lateinische Kölner Bibelausgabe von 1529 von Bedeutung, welche das G. M. mit folgendem Titel einführt: „Oratio seu confessio Manassae regis Juda, ob mala sua in captiuitate constituti, cunctis poenitentibus admodum apta“.²⁰ Es ist allerdings fraglich, ob dieser Titel auf direkte Wirkung Luthers zurückzuführen ist. Dies scheint umso ungewisser zu sein, als schon die Apostolischen Konstitutionen das Gebet als Beispiel für die Buße kennen.²¹

Hingegen muß die Aufnahme des G. M. in den Kronstädter Katechismus von 1548 jedenfalls auf die Wirkung Luthers zurückgeführt werden.

Auf Grund der Untersuchung Volz' ist es verhältnismäßig leicht festzustellen, daß die Textgestalt des G. M. im Kronstädter Katechismus jener Textform der Lutherschen Vollbibel von 1534 folgt, welche auch in den Ausgaben von Luthers Betbüchlein seit 1539, im Wittenberger Gesangbuch von 1543 und im Wittenberger Druck der „Heubartikel des Christlichen Glaubens“ von 1543 aufscheint. Da aber auch diese Textform noch Modifikationen aufweist, können wir noch genauer sagen, daß sich der Kronstädter Text mit jenem des zuletzt erwähnten Textes deckt, da auf

¹⁹ A.a.O., S. 296. WA 6, 159, 9. – Vgl. auch WA 2, 59, 14 f.: . . . „welchs gebeth, weil es ser wol tzu der beicht dient, mag es ein ytzlichs christlichs mensch vor seiner beicht sprechen.“ 2, 64, 27: „Des Konygs Manasses gebeth tzu der beicht ser dienstlich“.

²⁰ Biblia integra, veteris et novi testamenti. Coloniae ex aedibus Quentelianis. Bl. CXL b. (Universitätsbibliothek Budapest, Vet. 29/9).

²¹ Migne PG I, 641.

dem Verso des Blattes F iij Zeile 17 „mirs“ steht. Diese Übereinstimmung weist auf den letzterwähnten Druck, obwohl man – mit Rücksicht auf den Inhalt der erwähnten Schriften – in erster Linie an das Betbüchlein zu denken geneigt wäre, welches die Anregung zur Benützung dieser kleinen apokryphen Schrift gegeben haben könnte.

Sowohl zur Verbreitung des G. M. wie auch zur Bibliographie des Kl. Katechismus gehört aber noch folgende Beobachtung: 1555 erschien der Kl. Katechismus nochmals in Kronstadt. Die Jahreszahl ist in diesem Druck zweimal angegeben: auf dem Titelblatt und im Kolophon.²² Im übrigen gleichen sich aber die beiden Ausgaben so haargenau, daß man versucht sein könnte zu meinen, der Druck von 1555 benützte den Satz von 1548. Aber die Unterschiede lassen trotz des Zeile für Zeile gleichen Satzes keinen Zweifel daran aufkommen, daß das Büchlein 1555 neu gesetzt wurde. Es konnten in etwa folgende Unterschiede festgestellt werden: S. A iij b Z. 5 1548: falsch, 1555: faldh; S. F iij a Z. 5 1548: Got, 1555: Gott. Die Unterschiede im Buchschmuck: S. C 4 b hat einen anderen Buchschmuck; die Buchschmucke auf S. D 1 b und D 3 b sind vertauscht; auf S. F 4 a steht zwar der gleiche Buchschmuck, aber in der Ausgabe von 1555 hat der Buchdrucker den Holzstock umgekehrt. In der Ausgabe von 1555 befindet sich auf S. F 4 b das Wappen der Stadt Kronstadt als Druckmarke der Honterusdruckerei (Honterus war 1555 nicht mehr am Leben, doch pflegt man die Druckerei, welche mit ihm verbunden war, Honterusdruckerei zu nennen).

Wir bekamen also einen neueren Beitrag zur Verbreitung des G. M. im 16. Jahrhundert.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang einen kurzen Blick auf die Geschichte der Textform des G. M. im 16. Jahrhundert werfen. Schon Volz hat darauf hingewiesen, daß „der Text des Gebetes Manasse in der Rezension der Sixto-Clementina gegenüber dem älteren Wortlaut nicht unerheblich abgeändert ist und . . . verschiedene Zusätze enthält“,²³ ohne jedoch auf die Geschichte dieser Textänderung einzugehen. Nun hat Heinrich Schneider inzwischen den Ursprung der Textform des G. M. in der Sixto-Clementina geklärt, indem er feststellte: sie stammt aus der Rezension des Robertus Stephanus von 1540;²⁴ diese entstand aber auf Grund des griechischen Textes, dessen Veröffentlichung Volz behandelt hatte.²⁵

²² Vorhanden (als Unicum) im Archiv der Evangelischen Honterus-Gemeinde Kronstadt, Sign.: 094. 1/10 (3).

²³ A.a.O., S. 295, Anm. 10.

²⁴ Der Vulgata-Text der Oratio Manasse eine Rezension des Robertus Stephanus. In: Biblische Zeitschrift, Neue Folge Bd. 4 (1960), S. 277–282.

²⁵ Volz versuchte (a.a.O., S. 295, Anm. 10), die Vorlage festzustellen, welche Luther dem in seiner „Confitendi ratio“ mitgeteilten Text (und deren deutschen Übersetzung) zugrunde legte. Er kommt zu dem Wahrscheinlichkeitsergebnis, wonach Luther „den Text der Baseler Vulgata von 1509 benutzt hat“. Wir wollen dazu noch Folgendes bemerken: Das in der Ausgabe A vorkommende ‚exercitavi‘ ist offenbar ein Schreib- oder Druckfehler, welcher schon aus den weiteren Ausgaben desselben Jahres ausgemerzt wurde. Das ‚seminis eorum iusti‘ der Ausgabe B hätte gewiß besser seinen Platz im kritischen Apparat bekommen, aber wenn für diese Variante in den Vulgata-Ausgaben vor 1520 kein Beispiel gefunden wurde, so kann ihr Vorkommen doch in den Nürnberger Ausgaben von 1522, 1527 und 1529 belegt werden. Der Text der Baseler Vulgata von 1509 unterscheidet sich dadurch von dem in WA 6, 169, 16–37 stehenden, daß jene „tu es dominus deus altissimus“, diese aber „tu es dominus altissimus“ liest. Da man nun auch in den Vulgata-Ausgaben von 1514 (Basel), 1519 (Lyon; hier steht signati statt signasti, – ein offener Druckfehler!) und 1519 (Paris) genau den gleichen Text findet mit dem oben erwähnten einzigen Unterschied, so können auch diese Ausgaben als Vorlagen Luthers in Betracht gezogen werden, – sofern nicht noch andere Argumente für die erwähnte Baseler Vulgata-Ausgabe von 1509 sprechen. Denn da auch diese vorgesezte Vorlage eine

Schneider untersuchte die Frage, wie die von Stephanus veröffentlichte Rezension in die Sixto-Clementina eindrang. Dabei muß man aber auch auf den Umstand achten, wie der 1540 veröffentlichte griechische und lateinische Text im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts den auch von Luther benutzten überlieferten Text verdrängt hat.

Die von Joachim Camerarius in Leipzig 1544 herausgegebene Bibel übernahm nicht nur den 1540 veröffentlichten griechischen Text,²⁶ sondern auch den auf diesem fußenden lateinischen Text, also die Rezension des Robertus Stephanus. Im NT – welches übrigens die Jahreszahl 1543 trägt – bringt diese Ausgabe parallel den Vulgata-Text und die Übersetzung des Erasmus.²⁷ Damit begann die längere Textform des G. M. ihren Weg abseits der Vulgata-Ausgaben.

In seiner Pariser Ausgabe von 1545 brachte Stephanus parallel zur „alten“ Übersetzung die von Vatablus verbesserte des Pagninus. Die Übersetzung des G. M. findet man hier nur in der Rezension des Stephanus.²⁸

Auch die von Nikolaus Bryling in Basel 1551 gedruckte Bibel, welche den Anspruch erhebt, einen verbesserten Vulgata-Text aufzuweisen, übernahm den längeren Text des Stephanus.²⁹ Doch wurde an diesem insofern eine Änderung vorgenommen, als er ‚investigabilis‘ statt ‚ininvestigabilis‘ hat. Schneider schrieb diese Änderung der Löwener Bibel von 1583 zu, doch stimmt diese Behauptung höchstens für die Vulgata-Ausgaben.³⁰ Auch der Druck von 1564 der Baseler Bryling-Bibel kann als Beispiel für die Beliebtheit der längeren Textgestalt gelten.³¹

Ein noch wichtigerer Zeuge für die Verbreitung der längeren Textform ist die lateinische Übersetzung des ATs von Tremellius und Junius, welche das G. M. in einer zwar nach Inhalt und Umfang mit der längeren Textform übereinstimmenden, aber dennoch von der Stephanus'schen Rezension abweichenden Übersetzung bringt. Dieser Umstand ist wohl so zu erklären, daß Tremellius und Junius, bzw. wohl eigentlich der letztere, den in der Bibliotheca Victoriana vorfindlichen Text der Übersetzung zugrunde legten.³²

Abweichung vom Text Luthers aufweist, sollte auch die Lyoner Vulgata-Ausgabe von 1509 zum Vergleich herangezogen werden: allerdings steht hier ‚quem‘ statt ‚quod‘, doch hat auch diese Ausgabe „tu es dominus altissimus“ – wie bei Luther. Bei allen diesen Vergleichen mußte die Eigenheit des Titels bei Luther außer acht gelassen werden. – Übrigens findet sich auch die deutsche Entsprechung für das „Tu es dominus deus altissimus“ bei Luther in der zweiten Übersetzung von 1525: „du bist Got der Herr, der aller höhist . . .“ (WA Dt. Bibel 12, 530).

²⁶ Eberhard Nestle, Septuagintastudien III (Stuttgart 1899), S. 8. Volz, a.a.O., S. 294.

²⁷ Sacrae Scripturae et diuinarum literarum Byblia uniuersa . . . , S. 370 (Universitätsbibliothek Budapest, Vet. 43/5. Universitätsbibliothek Halle, Ic 5993. 20. In beiden Exemplaren fehlt das Titelblatt. Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest, RKGy Theol. F. 20.).

²⁸ Nationalbibliothek Széchényi Budapest. Ant. 2953. S. 111 b.

²⁹ Biblia sacrasancta ad Hebraicam ueritatem, & probatissimorum ac manuscriptorum exemplarium fidem diligentissime recognita & restituta (Nationalbibliothek Széchényi Budapest. Ant. 6534), S. 172 b.

³⁰ A.a.O., S. 279.

³¹ Nationalbibliothek Széchényi Budapest. Ant. 4696. S. 172 b. Im Ausdruck „in tima terrae loca“ erscheint hier schon die Variante „infima“. Ein anderer Unterschied ist das auf *abyssum* bezogene *eum*, ein offenbar Druckfehler statt *eam*.

³² Die von mir eingesehene Ausgabe: Testamenti Veteris Biblia Sacra . . . ab Immanuele Tremellio & Francisco Junio. Accesserunt libri qui vulgo dicuntur Apocryphi. Genevae, M. D. XC. Innerhalb des 4. Teiles auf einem neuen Titelblatt: Libri apocryphi . . . per Franciscum Junium. Francofurdi, M. D. XC. S. 10 f. Oratio

Für die Verbreitung der längeren Textform sind noch folgende Daten aus dem Gebiet der nationalsprachlichen Übersetzungen bedeutsam. Im 5. Band der tschechischen sog. Kralitzer Bibel (1588), welcher die Apokryphen enthält, erscheint das G. M. in der längeren Textform.³³ Die ungarische Bibelübersetzung Kaspar Károlyi's von 1590 enthält das G. M. ebenfalls in der längeren Textform. Weil nun die 1626 erschienene katholische ungarische Bibelübersetzung auf der Sixto-Clementina fußt und deshalb das G. M. ebenfalls in der längeren Textform wiedergibt, entstand folgende eigenartige Lage: während die evangelischen Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen in ihrer Luther-Bibel das G. M. in der kürzeren Fassung lasen, benützten die ungarischen und slowakischen Evangelischen und Reformierten, ja sogar auch die Katholiken dasselbe in ihren Übersetzungen in der längeren Textform.

Daraus ergeben sich zwei Fragen. Einmal stellt sich die Frage, ob außer der Luther-Bibel auch andere Übersetzungen an der kürzeren Textform festhielten. Zum anderen darf man fragen, ob es vorstellbar ist, daß sich Luther von dieser apokryphen Schrift auch dann eine günstige Meinung gebildet hätte, wenn er nicht die kürzere, sondern die längere Fassung gekannt hätte. Es ist die Frage, ob die längere Fassung nicht Momente enthält, welche einerseits die ungünstige Meinung Karlstadts rechtfertigen³⁴ und andererseits das G. M. in den Augen Luthers für ungeeignet hätten erscheinen lassen, dasselbe als Beichtgebet zu erwenden. Wir dürfen auf die letztere Frage mit Nein antworten. Ja, der längere Text erscheint noch geeigneter; denn vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint die kürzere Textgestalt nur wegen ihrer Kürze als geeigneter. Was bei Karlstadt die Kritik auslöste, findet man auch in der kürzeren Textgestalt. Es bleibt also jedenfalls das theologiegeschichtliche Problem unverändert bestehen, wie sich in die Theologie Luthers jener von Karlstadt als „manifestum erratum“ bezeichneter Satz einfügt, wonach Abraham, Isaak und Jakob nicht gesündigt haben.³⁵ Wurde Luthers beifälliges Urteil durch die Erwägung ausgelöst, daß nach at.-licher Denkungsweise die Patriarchen gerecht vor Gott waren, oder wirkt hier die These ‚simul iustus et peccator‘ im Sinne von Hb 11 ein? Aber dieses theologiegeschichtliche Problem weist schon über den Rahmen der Überlieferungsgeschichte des G. M. hinaus.
(Übersetzt von Károly Karner)

Menaschis regis Jehudae. Eigenartig ist hier, daß aus der Wendung „seminis eorum iusti“ das Wort ‚iusti‘ fehlt, – dafür bietet aber auch die kürzere Textform in den Venediger Bibelausgaben von 1511 und 1519 Beispiele.

³³ Bibli Česk. Dil páty. Nach dem Vorwort benützten die Übersetzer bei den Apokryphen die von Benedictus Arias Montanus und seinen Mitarbeitern herausgegebene und bei Christophorus Plantinus in Antwerpen 1572 gedruckte Polyglotten-Bibel.

³⁴ Hans Volz, Luthers Stellung zu den Apokryphen des Alten Testaments, in: Luther-Jahrbuch 26 (1959), S. 93 ff. Vgl. auch in dem in Anm. 1 angeführten Aufsatz S. 296 Anm. 15.

³⁵ Vgl. dazu: die Bezeichnungen „Gott der Gerechten“ und „Gott der Reuigen“ sind nach Ryssel (bei Kautzsch) „unbiblisch“ (Die Apokryphen und Pseudepigraphen. Bd. 1 [Tübingen 1900; Neudruck 1921], S. 167).